



Ordnung zur Kostenregelung

BUND WESTFÄLISCHER KARNEVAL E.V.
Vereinigung zur Förderung heimatlichen
Fastnachtsbrauchtums

Sitz: Münster in Westfalen

ORDNUNGEN

Stand: 16. September 2022





Inhaltsverzeichnis

1. Ordnung zur Kostenregelung	
Gender-Hinweis	4
§ 1 Grundsätzliches	5
§ 2 Fahrtkosten	5
§ 3 Übernachtungskosten	5
§ 4 BWK-Hauptversammlung	6
§ 5 BWK-Tanzturniere	6
§ 6 Repräsentationsaufgaben und Tagungen	6
§ 7 Büro- und Verwaltungskosten	7
§ 8 Mitglieder der BWK-Gremien, des BWK-Ehrenrates und Ehrenmitglieder	7
§ 9 Erstattung	7
§ 10 Inkrafttreten und Bekanntgabe	7

Gender-Hinweis:

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Mit den nachstehend gewählten männlichen Formulierungen sind, sofern nicht ausdrücklich benannt, alle Menschen – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion / Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung - gleichermaßen gemeint.



Ordnung zur Kostenregelung

Bund Westfälischer Karneval e.V.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Diese Kostenregelung dient zur einheitlichen Abrechnung innerhalb des BWK sowie dem kostensparenden Einsatz von Geldmitteln und Verwaltungskosten.
- (2) Zu den Veranstaltungen, die unter diesen Regelungen gefasst werden gehören:
 - (a) BWK-Hauptversammlungen (mit Kongress)
 - (b) BWK-Tanzturnier (verbandsinternes Qualifikationsturnier)
 - (c) Ehrungen mit Auszeichnungen des Bundes Deutscher Karneval oder des Bundes Westfälischer Karneval bei den Mitgliedsgesellschaften sowie Jubiläen
 - (d) Delegation bzw. Teilnahme an regionalen, überregionalen oder bundesweiten Tagungen bzw. Veranstaltungen
 - (e) Schulungen oder ähnliche Veranstaltungen für oder im Namen des Bundes Westfälischer Karneval
 - (f) Sitzungen bzw. Besprechungen des BWK-Präsidiums, der BWK-Gremien sowie des BWK-Ehrenrates.

§ 2 Fahrtkosten

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums, die an den vorstehenden Veranstaltungen im Auftrag des BWK teilnehmen, bekommen ihre Fahrtkosten erstattet.
- (2) Bei Benutzung eines privateigenen Fahrzeugs erhält der Halter 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer. Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden.
Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (2. Klasse DB) werden die Kosten bei Nutzung des günstigsten Tarifs (aktuelle Angebote beachten) erstattet.
- (3) Ehrenmitglieder bekommen die Fahrtkosten im Fall einer Teilnahme an BWK-Veranstaltungen vom BWK erstattet.

§ 3 Übernachtungskosten

- (1) Mit Ausnahme von mehrtägigen Veranstaltungen sind Übernachtungskosten grundsätzlich zu vermeiden bzw. von den Präsidiumsmitgliedern selbst zu tragen. In besonderen Fällen, z.B. bei einem plötzlichen Witterungswechsel im Winter, können diese Übernachtungskosten über den Verband abgerechnet werden.



- (2) Bei notwendigen Übernachtungen ist auf eine kostengünstige Unterkunft zu achten. Ein Belegnachweis gem. § 9 der Ordnung zur Kostenregelung ist erforderlich.

§ 4 BWK-Hauptversammlung

- (1) Der BWK-Kongress mit Workshops, Hauptversammlung und Abendveranstaltung etc. findet von Samstag bis Sonntag statt (die Durchführung eines Frühschoppens liegt im Ermessen des Ausrichters). Besteht der BWK-Kongress nur aus Workshops und Hauptversammlung gilt dies als eintägige Veranstaltung. Die Übernachtungskosten und das Abendessen für die Präsidiumsmitglieder werden von der ausrichtenden Gesellschaft übernommen. Der Verband erstattet den Präsidiumsmitgliedern die Fahrtkosten. Mehrkosten durch Begleitpersonen der Präsidiumsmitglieder werden von diesen selbst getragen.

§ 5 BWK-Tanzturniere

- (1) Bei Tanzturnieren, bei denen der BWK als Veranstalter auftritt, ist die Teilnahme von Präsidiumsmitgliedern, für die der Ausrichter die Übernachtungs- und Verpflegungskosten trägt, auf drei Personen limitiert. Mehrkosten durch Begleitpersonen der Präsidiumsmitglieder werden von diesen selbst getragen.

- (2) Besuchen darüber hinaus weitere Präsidiumsmitglieder das Tanzturnier, erhalten diese freien Eintritt sowie Sitzplätze am Tisch des BWK-Präsidiums. Eine vorherige Anmeldung beim Ausrichter ist hierfür Voraussetzung.

Alle anfallenden Kosten vor Ort - inklusive Begleitpersonen - werden vom jeweiligen Präsidiumsmitglied selbst getragen.

3. Der Verband trägt die Fahrtkosten der teilnehmenden Präsidiumsmitglieder.

§ 6 Repräsentationsaufgaben und Tagungen

- (1) Bei Ehrungen und Tagungen werden in jedem Fall die Fahrtkosten durch den Verband erstattet (bei Teilnahme mehrerer Personen sind soweit möglich Fahrgemeinschaften zu bilden). Handelt es sich um mehrtägige Veranstaltungen, werden die Übernachtungskosten vom Verband übernommen. Kosten für Verpflegung werden vom Präsidiumsmitglied selbst getragen wie auch alle Kosten für Begleitpersonen.

- (2) Der Teilnahme an solchen Veranstaltungen muss ein Beschluss des Präsidiums zugrunde liegen.



§ 7 Büro- und Verwaltungskosten

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums bekommen die Kosten für Büro- und Verwaltungsaufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallen (z.B. Portokosten, Kopierkosten, Büromaterialien und Ähnliches), gegen Vorlage von Belegen zurückerstattet.

§ 8 Mitglieder der BWK-Gremien, des BWK-Ehrenrates und Ehrenmitglieder

- (1) Für die Mitglieder der Gremien gelten, wenn diese durch das BWK-Präsidium beauftragt sind, die gleichen Bestimmungen wie für die Mitglieder des Präsidiums.
- (2) Für die Mitglieder des BWK-Ehrenrates gelten, wenn diese satzungsgemäß beauftragt sind, die Bestimmungen der Ehrenratsordnung analog zu den vorstehenden Regelungen für die Mitglieder des Präsidiums.
- (3) Ehrenmitglieder des BWK erhalten bei den unter § 1 Satz 2 a. und b. genannten Veranstaltungen freien Eintritt. Wünsche bei der Sitzplatzreservierung sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Eine vorherige Anmeldung beim Ausrichter ist Voraussetzung.

§ 9 Erstattung

1. Die Kosten sind durch die Teilnehmenden zu verauslagern. Die Erstattung erfolgt durch den Schatzmeister. Die Abrechnungen sind halbjährlich per 30.06. und per 31.12. einzureichen.
2. Entstandene Kosten sind stets durch Einzelbelege oder Kostenaufstellungen nachzuweisen. Jeder Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
3. Vorschüsse können auf Antrag ausgezahlt werden.

§ 10 Inkrafttreten und Bekanntgabe

Diese Ordnung zur Kostenregelung wurde in der Hauptversammlung des BWK am 24.10.2015 in Münster mit Mehrheit beschlossen.

Zuletzt geändert auf der Hauptversammlung am 16.09.2021 in Wenden.

geändert auf der Hauptversammlung am 21.09.2019 in Schöppingen.



Bund Westfälischer Karneval e.V.
Geschäftsstelle
Postfach 1111
59701 Arnsberg
Tel. 02932 496254
E-Mail: geschaeftsstelle@bwk-online.de